Das bauernbe Socialiftengefet.

Mm 4. December follte bie bon bem Reichstage mit ber Borberathung bes neuen Socialiften-gejetes beauftragte Commiffion eine enticheibenbe Berathung abhalten. Sowohl die verbündeten Regierungen wie die regterungsfreundlichen Barteien sind gegen ein weiteres hinausschieben des Entschlusses betreffs der zwedmäßigen Befampfung ber Socialbemofratie, weil anberen Falles bie Begner eine fehr wirtfame Loofung fur bie Mgitation bei ben in ben erften Monaten bes Jahres 1890 bevorftebenben Reichstagsmahlen erlangen würben. Roch in biefer Geffion follen beshalb bie Bürfel über bas Berhaltnig gwifchen bem Staate und ber focialbemofratifchen Bewegung fallen und ift nun auch von liberaler Seite gus gegeben worben, baß ber bauernbe Character bes neuen Gefetes ben Bortheil biete, biefes Berhaltniß endgiltig gu regeln. Diefes Bugeftanbniß burfte nach einer Mittheilung ber "Berliner Borfeng." eine Berftanbigung um fo eher ermoglichen, als ber beutsche Reichscangler fich überzeugt haben foll, baß fich auch über bie "Ausweifungebefugniß" in einer Form himvegtommen laffen wirb, welche ber Reichsregierung bie Doglichfeit ber Buftimmung giebt. Der von confer-vativer Geite erhobene Gimvanb, bag bas nach ben bisherigen Commiffionsbeichluffen und ben Bunichen einiger Rationalliberalen abgeanberte Socialiftengefet unwirffam fein werbe, burfte taum ftichhaltig fein. Die "Rat.-3tg." macht barauf aufmertfam, bag bas neue Socialiftengefet es auch ferner ben Bermaltungobehörben ermöglichen würde, Bereine, welche Umfturg-Beftrebungen verfolgen, ju verbieten und Caffenvereine, Die gut folchen Beftrebungen migbraucht werben fonnten, unter eine außerorbentliche ftaatliche Controle gu ftellen. Berfammlungen ber bezeichneten Art fonnten ohne Rudficht auf bas allgemeine Bereinsrecht aufgelöft, unter Umftanben fonnte fogar ihre Abhaltung im Boraus verhindert werben. Das Gleiche gilt von öffentlichen Festlichkeiten und Mufzügen. Drudichriften, welche ben mit bem Socialiftengefet gu befampfenben Beftrebungen bienen, tonnen ohne Rudficht auf bie einschränfenden Beftimmungen bes Brefigefeges vorläufig mit Befchlag belegt, fie tonnen berboten, und es fann fogar bei Beitungen und fonftigen Beitschriften, bas Fortericheinen, nachbem eine Beichwerde gegen bas Berbot abgewiesen worden, verhindert werben. Das Ginjammeln von Beitragen für bie Umfturg-3mede fann verboten werben. Das find benn boch Befugniffe, welche so weit über bas Maaß ber gewöhnlichen Abwehrmaßregeln gegen ben Mißbrauch ber staatsbürgerlichen Rechte hinausgehen, um bie laut geworbene Behauptung, fein Socialiftens gefet murbe beffer fein als ein fo "unwirtfames", als unhaltbar barguthun.

Den eigentlichen Bantapfel bilbet jest noch bie "Ausweifungsbefugniß", gegen welche bie Rationalliberalen ernfte Bebenten hegen, mahrend biefe Befugniß von anberer Seite als unentbehrlich hingestellt wird. Sierbei ift gu bemerten, bag ber erfte Entwurf eines Socialiftengejetes, ben bie Reichsregierung am 20. Mai 1878 bem beutichen Reichstage vorlegte, bie Beftimmung über bie Musweifungsbefugniß nicht enthielt. Gerabe ber bauernbe Character, ben bas Gefet erhalten joll, erichwert es Bielen, Die Buftimmung gu einer folden Befugniß gu ertheilen. Die "Rat.s Btg." ichreibt wörtlich: "Für Liberale ift es unmöglich, fünftigen unbefannten Regierungen eine Musnahme Befugniß gur Musmeifung ber Staatsangehörigen aus ihrem Anfenthaltsorte wegen einer politischen Thatigfeit, Die fich ber icharfen, jeden Migbrauch ausschließenden gesetz-lichen Bezeichnung entzieht, zu ertheilen. Die Unwirksamkeit, ja Zweckwidrigkeit der Ausweisungen als Mittel gegen die socialbemofratische Agitation ist jo überzeugend bargethan, daß es schwer verständlich ist, wie man um einer solchen Bollmacht willen sich der Gleichgiltigkeit gegen ein wirkliches "Grundrecht" mag beschuldigen lassen. Wir haben niemals verhehlt, daß nach unserer Aufsteilung der Angelegenheit die Stocksordnung faffung ber Angelegenheit bie Staateorbnung jogar burch minder weit gehende Befugniffe ber Behorben ausreichend geichütt werben fonnte. Da bie bentich-freifinnigen und clerifalen Gegner jedes Specialgesetes aber auch zu feiner Ersgänzung des gemeinen Rechts bereit sind, so bleibt nichts Anderes übrig, als durch ein Specialsgeset die systematische Berbreitung socialrevolutionärer Gesinnungen zu befämpfen, es aber so zu gestalten, daß es mit den obersten Grundsätzen einer gesicherten Rechtsordnung vereindar wird." Man ift nun jehr gespannt, wie ber vermittelnbe Borichlag lautet, ber nach bem Gewährsmann ber "Berliner Borjenzeitung" geeignet fein foll,

Die jest noch obwaltenben Meinungeverschiebenheiten

über bie Musmeifungsbefugniß ju befeitigen. Darüber herricht unter ber Reichstagemehrheit fein Zweifel, baß bie Behorben hinreichenbe Bollmachten behalten muffen, um ben Umfturg-Beftrebungen wirffam entgegen zu treten. Das Go-cialiftengefet in ber Faffung, wie es bie Liberalen als bauernbes Gefet annehmbar finden, murbe folche Bollmachten enthalten, welche in weiterem Umfange als bas gemeine Recht ftrenge Dagnahmen gegen bie jocialbemofratifche Agitation ermöglichen. Bur Berhinberung bes Digbrauches biejer Bollmachten find icon in bem Entwurf gewiffe Rechtsbürgichaften enthalten; biefe letteren follen aber nach bem Buniche ber Liberalen noch baburch ergangt werben, baß eine gerichtliche In-ftang an Die Stelle ber Beichwerbe-Commiffion gefest wirb. Muf bie gerichtliche Inftang legt man beshalb Berth, weil es fich um bie etwaige ungerechtfertigte Anwendung einer Befugnig handeln wurde, welche eine gemeinrechtliche Ginrichtung bis gur Beranberung ihres Befens verscharft. Die außerorbentliche icharfe Birtung bes nach bem neuen Socialiftengefet gulaffigen Berbots bes Fortericheinens einer Beitung lagt Bürgichaften bafür wünschenswerth ericheinen, bağ ein folder Schlag nicht auch in Fallen geführt werben fann, in benen bie berufene Befchwerbe-Inftang ibn hinterber als ungerechtfertigt erffaren mußte. Die Rationalliberalen munichen, bag ein Reichsverwaltungsgericht gur Beichwerde-Inftang gemacht werbe, falls eine Definition ber gu verfolgenden Beftrebungen, welche die Uebertragung dieser Entscheidungen an das Reichsgericht zuließe, sich nicht erreichen läßt. In dem Bundesamt für das Heimathswejen mare bereits ein Reichsverwaltungsgericht mit beichrantter Buftanbigfeit vorhanden; bie Erweiterung biefer und eine etwas verftarfte Befetung fonnte feine erhebliche Schwierigfeit machen. Es find bies anscheinend feine Forberungen, welche bas Buftanbefommen bes neuen Socialiftengesetes in Frage ftellen tonnen, nach-bem man über bas Bichtigfte über ben bauernben Character bes Gefetes bereits gu einer Berftanbigung gelangt ift. Die Bermehrung ber Rechtsburgichaften gegen einen Digbrauch ber ju gemahrenben großen Bollmachten liegt in Intereffe aller Barteien, Die gleichmäßig Grund haben barguthun, bag fie bie Gicherheit aller Burger binfichtlich ber wichtigften ftaatlichen Rechte gu vertreten ebenfo bereit find, wie fie es für Bflicht halten, gur Berhinderung bes fünftigen Migbrauche biefer Rechte burch bie Buftimmung gu einem neuen bauernden Socialiftengefet bas Ihrige beigutragen.

Deutsches Reich.

Dresben, 6. December. (Telegramm bes "jachi. Erzählers".) Ge. Majeftat ber Ronig empfing beute Mittage ben perfifchen Gefanbten Mioga Roga Bhow in Berlin gur Entgegennahme feines Mecrebitivs. Rachmittags finbet in ber foniglichen Billa gu Strehlen Tafel ftatt, an welcher ber Bejanbte mit theilnimmt.

Dresben, 2. December. Ge. Majeftat ber önig haben Allergnädigit geruht, die durch bas Ableben bes Dberforftmeifters Benreuther gur Erledigung gefommene Oberforftmeifterftelle im Forftbegirte Gibenftod bem zeitherigen Bermalter bes Spechtshaufener Forftreviers, Dberforfter Chriftian Seinrich Schumann, unter Ernennung beijelben jum Oberforftmeifter gu übertragen.

Die Erfte Rammer trat am 28. Rovember Mittags zu einer Sigung gusammen, welcher ber Staatsminifter von Roftig-Ballwig beimohnte. Muf Antrag ihrer 4. Deputation beichlog bie Rammer einftimmig und ohne Debatte bie vom ftanbifchen Archivar Diegel bejorgte Bufammenftellung ber mahrend bes Landtages 1887/88 von den Rammern gefaßten Beichluffe und geftellten Untrage, fowie ber barauf erfolgten Erledigungen und Entichliegungen, unter beionderer Anerfennung ber forgfältigen Arbeit, gleich früheren Borgangen, gur beliebigen Ginficht für bie herren Kammermitglieber 14 Tage lang in ber Canglei ber Kammer auszulegen und fodann an die Zweite Rammer abzugeben, hierauf ließ bie Kammer auf Antrag berfelben Deputation Die Betition bes vormaligen Bahnmartere Reichharbt in Leipzig, Benfionsgemahrung betr., in-gleichen bie bes Gaftwirthe Rarl August Duller in Lugan um Beranlaffung einer Grenzberichti-gung, einstimmig und ohne Debatte auf fich be-ruben. Schluß ber Situng 3/41 Uhr. Die Zweite Rammer beschäftigte sich in

ihrer am Montag Abend abgehaltenen Gigung mit ber allgemeinen Borberathung bes tonigi. Decrets, betr. Die Erbauung mehrerer Gifenbahnen (Gera-Bforten-Bolfsgefährt, Faltenftein-Rulben-

berg, Taubenheim . Beiersborf . Durrbenners Sobenfichte-Eppenborf, Dichap-Strebla, Bollen-ftein-Jöhftabt). Die zahlreichen Rebner fprachen burchgangig ihr Einberftanbniß theils mit ben gemachten Borfchlägen, theils mit ben fur bie Butunft von ber Regierung tunbgegebenen 26. fichten aus und beichrantten fich in ber Dehrgahl barauf, einzelne mehr untergeorbnete Buniche porgutragen, beren möglichfte Berudfichtigung von bem Regierungscommiffar Birtl. Geh. Rath v. Thummel jugejagt murbe. Die Borlage murbe ber Finanzbeputation B überwiefen.

Die Bweite Rammer batte am Dittwoch als erften Berathungsgegenftanb bie Interpellation bes Abg. Geper und Genoffen, das Berbot öffentlicher, gegen Gewerbetreibende gerichteter Berrufserflärungen betreffend, gesett. Befanntlich ift ein folches Berbot fürzlich von ber königl. Amtehauptmannschaft Chemnit erlaffen worben. Die Interpellation lautet: "bat Die fonigliche Staateregierung Renntnig von Diefem Erlag und hat fie Stellung zu bemfelben genommen?" Auf bie Frage bes Brafibenten Dr. Sabertorn, ob und wann bie fonigl. Staatsregierung geneigt fei, bie Interpellation gu beantworten, erflarte herr Staatsminifter v. Roftig-Ballwig, Die Beantwortung ablehnen gu muffen, ba infolge eines vorgefommenen Straffalles bie richterliche Enticheibung über bie Rechtsbeftanbigfeit bes amtshauptmannichaftlichen Berbotes provocirt worben fei. Unter folchen Umftanben muffe bie Regierung gur Beit Unftand nehmen, Die Interpellation jum Gegenftand einer richterlichen Enticheibung ju machen. Gin von bem Abg. Gener geftellter Untrag auf eine Beiprechung ber Interpellation fand nicht bie genügende Unterftugung. Das fonigl. Decret über Errichtung eines neuen Bolizeibegirfes in Strehlen murbe ohne Debatte und einstimmig an die Finangbeputation A überwiesen.

Much bie 2. Deputation ber Erften Rammer hat fich bezüglich bes tonigl. Decrets Rr. 7, ben Entwurf eines Gefetes wegen ber Umwanblung ber 4proc. Staatsanleihen von 1852/68, 1867 und 1869 in eine 31/2procentige Staatsichulb bez. die Tilgung ber ersteren und die Aufnahme einer 3proc. Rentenanleihe betr., in eine Dehrheit und eine Minderheit (Biceprafibent: Dberburgermeifter Dr. Stubel) getheilt. Erftere beantragt: Die Rammer wolle beichließen: 1) bem bem fgl. Decrete Rr. 7 beigefügten Gefegentwurfe ihre Buftimmung gu ertheilen, 2) bie Staatsregierung gur Bemahrung einer magigen Provifion an Diejenigen, welche bie Umwandlung einer großeren Angahl Aproc. Staatsichulbencaffenicheine bermitteln, fowie gur Berichreibung bes ber Staates caffe burch bie Convertirung entftehenben Mufmanbe bei Capitel 25 Titel 3, 5 und 6 bes Staatehaushalteetate für 1890/91 gu ermachtigen. Leptere beantragt: Die Rammer wolle beichliegen: 1) ben bem fonigl. Decret Dr. 7 beigefügten Gefebentwurf abzulehnen, 2) für ben Fall ber Unnahme biefes Weschentwurfs aber

La

йb

aus

Das

Di

ent

am

dur

Bei

wüi

laff

ber

je n baß

eine

in i

eige

toni

feit piele

meh

mit

begii jähr

mur

Mai iowi

Mäh

Rau

Win

unte ging to b

Stal Dem

bem Antrage ber Majoritat unter 2 guguftimmen. Dresben, 5. December. Die Erfte Rammer beichaftigte fich in ihrer heute Mittags 12 Uhr jujammengetretenen Gigung, welcher Die Staateminister v. Rostig-Ballwis und Dr. v. Abefen, Geh. Rath Meusel, Geh. Regierungerath Dr. Freicoleben und Geh. Finanzrath Dr. Barchewit am Regierungstische beiwohnten, mit ber Schlußberathung über bas Ronigl. Decret Dr. 7. ben Entwurf eines Gefeges wegen Umwanblung ber 4 proc. Staatsanleihen von 1852/68, 1867 und 1869 in eine 31/2 proc. Staatsichulb, bez. bie Tilgung ber erfteren und bie Aufnahme einer 3 proc. Rentenanleihe betreffenb. (Berichterftatter ber Dehrheit: Generalconiul Dr. Bachemuth, ber Minberheit: Biceprafibent Oberburgermeifter Dr. Stübel.) Die Majoritat beantragt Annahme bes Regierungevorichlags, ber Minberheitsantragfteller Ablehnung berfelben. Rachbem bie beiben Berichterftatter je bie von ihnen vertretenen Unträge begründet hatten, iprachen fich Geb. Rath a. D. herbig, Frhr. b. Find und Graf Reg gegen, Burgermeister Beutler für die Borlage aus, mahrend ber Regierungecommiffar Weh. Rath Meusel unter Siemeis barauf, baß bie zwar beachtlichen Interessen einzelner boch eine allgemein für zweckmäßig erachtete Maßregel nicht hintanhalten könnten, die Annahme der Borlage besürwortete und Superintendent Pant sich als durch die eingehende Begründung des Majoritätsberichterstatters befehrt bezeichnete. Die Kammer beschloß nach dem Schlusmorte des Majoritätsberichterstatters (ber Minoritäts. botant hatte barauf verzichtet) mit 23 gegen 16 Stimmen ben § 1 bes Ronigl. Decrets und bamit biefes felbft angunehmen. Rachfte Coung. unbeftimmt.